Neufassung 2025

Satzung
„Kunst- und Musikschule Dippoldiswalde“ e. V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Eintragung
§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit
§ 3 Geschäftsjahr und Aufgaben
§ 4 Mitgliedschaft
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft
§ 6 Finanzierung
§ 7 Beiträge
§ 8 Organe des Vereins
§ 9 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung
§ 10 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung
§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
§ 12 Vorstand
§ 13 Aufsichtsrat
§ 14 Buchführung und Jahresabschluss
§ 15 Rechnungsprüfung und Wirtschaftsplan
§ 16 Datenschutz
§ 17 Haftungsbeschränkungen
§ 18 Auflösung des Vereins
§ 19 Schlussbestimmung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

(1)
Der Verein führt den Namen „Kunst- und Musikschule Dippoldiswalde e. V.“.

(2)
Sitz des Vereins ist in Dippoldiswalde.

(3)
Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter VR 40810 eingetragen.

(4)
Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

(1)
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts, Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

(2)
Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

(3)
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung einer Kunst & Musikschule.

(4)
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5)
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(6)
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(7)
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8)
Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Geschäftsjahr und Aufgaben

(1)
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2)
Die Unterrichtsangebote richten sich an alle Altersgruppen – Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

(3)
Die musische Bildung und Erziehung in den Bereichen Musik, Bildende Kunst, Tanz und moderne mediale Musik & Kunstgestaltung, Musizieren und Tanzen, die Gestaltung von Kindergalerien und die Förderung besonderer Begabungen sind besondere Schwerpunkte der Ausbildung.

(4)
Ziel ist die Förderung von Kreativität, die Möglichkeit der Teilhabe an Ensembles, Orchester und Bands und die aktive Teilnahme am Kulturleben unseres Umfeldes.

§ 4 Mitgliedschaft

(1)
Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder.

(2)
Ehrenmitglieder sind Personen, denen der Verein für hervorragende Verdienste um den Vereinszweck, besondere Anerkennung und Dankbarkeit erweisen will. Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

(3)
Bei natürlichen und juristischen Personen hat der Aufnahmebewerber den schriftlichen Antrag an den Vorstand zu richten. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

(4)
Die Ablehnung muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung kann der Bewerber innerhalb eines Monates ab Zugang der Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen, die dann über die Aufnahme endgültig entscheidet.

(5)
Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft kann nur dann auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gesetzt werden, wenn dies der Vorstand einstimmig beschließt.

(6)
Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag; über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1)
Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitgliedes;
b) durch freiwilligen Austritt;
c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
d) durch Ausschluss aus dem Verein.

(2)
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende zulässig.

(3)
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4)
Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

(5)
Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

(6)
Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zu Entscheidung über die Berufung einzuberufen.

(7)
Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

(8)
Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Finanzierung

Die Finanzierung des Vereins erfolgt unter anderem durch

a) Entgelteinnahmen;
b) Zuschüsse durch den Freistaat Sachsen;
c) Zuschüsse durch den Kulturraum Meißen-Sächsische Schweiz Ost-Erzgebirge;
d) Sitzgemeindeanteile;
e) Mitgliederbeiträge und
f) Spenden und sonstige Zuwendungen.

§ 7 Beiträge

Der Verein kann Beiträge erheben; darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung;
b) der Vorstand und
c) der Aufsichtsrat.

§ 9 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

(1)
Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(2)
Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung nach Eröffnung der Versammlung beschlossen wird.

(3)
Die Mitglieder stimmen der elektronischen Übersendung von Einladungen, Vorlagen und Protokollen zu, insofern sie über eine eigene E-Mail Adresse verfügen.

(4)
Die Mitglieder stellen dazu eine aktuelle E-Mailadresse zur Verfügung

(5)
Die Mitglieder sind selbst für die Aktualisierung der postalischen- und E-Mail-Adressen verantwortlich.

(6)
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn

die Briefe und E-Mails abgeschickt bzw. versendet sind. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels auf dem Einladungsschreiben bzw. mit der Absendezeit der E-Mail.

(7)
Änderungen und Erweiterungen an der Tagesordnung müssen bis zwei Wochen vor Versammlungsdatum schriftlich und mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Spätere Anträge werden nicht mehr in der Tagesordnung aufgenommen.

(8)
Die endgültige Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform bekannt gegeben.

(9)
Die Mitgliederversammlung beschließt die Tagesordnung der Versammlung.

(10)
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

a) der Vorstand dies beschließt; dazu ist er verpflichtet, wenn das Wohl des Vereins es erfordert und besonders dringliche Gegenstände zur Beratung und Beschlussfassung vorliegen;
b) von einem Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Grund und Zweck gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

§ 10 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes, des Aufsichtsrates und des Jahresprüfberichtes des Rechnungsprüfers;
b) Erteilung oder Verweigerung der Entlastung des Aufsichtsrates;
c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes und der Personalplanung für das nächste Geschäftsjahr;
d) Zustimmung zur Aufnahme von Darlehn von über 50.000 Euro;
e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates;
f) Wahl des Rechnungsprüfers;
g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszweckes sowie über die Auflösung des Vereins;
h) Beschlussfassung über die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Entgeltordnung;
i) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
j) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Bewerbers oder eines Mitglieds;
k) Entscheidung über Grundsatzfragen im künstlerisch-pädagogischen Bereich, bei Inhalts- oder Strukturänderungen in der Musikschularbeit sowie Veränderung bildungspolitischer Grundsätze;
l) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1)
In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch die Ehrenmitglieder – eine Stimme, die nicht übertragen werden kann.

(2)
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3)
Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.

(4)
Abstimmungen und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Wird von einem der anwesenden Mitglieder geheime Beschlussfassung verlangt, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

(5)
Anträge auf Satzungsänderungen und auf Änderung des Vereinszweckes, sowie zur Auflösung des Vereins können nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden und müssen im Wortlaut mit der Einberufung in Textform bekannt gemacht werden.

(6)
Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

(7)
Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur mit einer ¾-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

(8)
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

(1)
Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB setzt sich aus bis zu drei Personen zusammen.

(2)
Die Vorstandsmitglieder, darunter der Vorstandsvorsitzende, werden durch den Aufsichtsrat für eine Amtszeit von 3 Jahren bestellt. Sie sind entweder hauptamtlich aufgrund eines Dienstvertrages oder ehrenamtlich tätig. Die Entscheidung darüber trifft der Aufsichtsrat nach Haushaltslage des Vereins.

(3)
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich wie folgt vertreten:

a) sind nur zwei oder weniger Vorstandsmitglieder im Amt, vertreten diese den Verein jeweils allein;
b) sind drei Vorstandsmitglieder im Amt, vertreten jeweils zwei der Vorstandsmitglieder den Verein.

(4)
Die Mitglieder des Vorstands können nicht von der Beschränkung des § 181 BGB (In-sich-Geschäft) befreit werden.

(5)
Wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder bestellt sind, sind für die Beschlussfassung im Vorstand nach folgender Regelung Vorstandssitzungen durchzuführen. Eine Vorstandssitzung wird durch den Vorstandsvorsitzenden einberufen, der auch die Sitzung leitet. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied dies beantragt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt in Textform fünf Werktage vor der Sitzung. Der Verzicht auf die Einhaltung der Einberufungsvoraussetzungen kann nur einstimmig beschlossen werden. Die Tagesordnung ist mitzuteilen. Neben dem Vorstandsvorsitzenden sind auch die anderen Vorstandsmitglieder berechtigt, Tagesordnungspunkte für die Vorstandssitzung anzumelden, die der Vorstandsvorsitzende aufzunehmen hat. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

(6)
Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und im Rahmen des vom Aufsichtsrat genehmigten Haushaltsplans. Der Vorstand übt die Arbeitgeberfunktion im Verein aus Der Vorstand ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(7)
Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

a) Geschäftsführung, Vertretung des Vereins nach innen und außen;
b) regelmäßiger Bericht an den Aufsichtsrat, mindestens quartalsweise;
c) Erstellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr, Erstellung des Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr und monatliche Berichte an den Aufsichtsrat nach dessen Maßgaben;
d) Ernennung und Abberufung von besonderen Vertretern (§ 30 BGB) vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrats;
e) Stellen von Zuschussanträgen;
f) Aufnahme von Darlehen, nach Zustimmung der jeweiligen Organe;
g) Personalhoheit und Direktionsrecht; Abschluss, Kündigung und Änderung von Arbeitsverträgen mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstands;
h) Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens;
i) Vorlage eines Rechenschaftsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr an die Mitgliederversammlung.

(8)
Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedarf.

In der Geschäftsordnung kann auch eine interne Aufgabenverteilung durch den Vorstand in eigener Zuständigkeit festgelegt und geregelt werden. Diese interne Aufgaben- und Geschäftsverteilung als Bestandteil der Geschäftsordnung kann allerdings nur einstimmig durch die amtierenden Vorstandsmitglieder beschlossen und geändert werden. Dieser Beschluss verliert seine Wirksamkeit, wenn sich die Zusammensetzung des Vorstands personell ändert. Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Gesamtgeschäftsführung fallen und welche Aufgaben durch einzelne Vorstandsmitglieder eigenverantwortlich wahrgenommen werden (Ressortprinzip).

(9)
Der Vorstand kann sich bei seiner Aufgabenerledigung einer Geschäftsstelle bedienen. Dabei ist der Vorstand befugt, Aufgaben und Zuständigkeiten auf hauptamtlich Beschäftigte des Vereins zu übertragen und das dafür erforderliche Personal im eigenen Ermessen anzustellen. Der Vorstand ist ferner befugt, Aufgaben der Geschäftsführung im eigenen Ermessen im Wege der Geschäftsbesorgung auch gegen Entgelt auf Dritte zu übertragen.

(10)
Der Vorstand ist analog § 179 Abs. 1 S. 1 AktG befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.

§ 13 Aufsichtsrat

(1)
Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus:

a) dem Aufsichtsratsvorsitzenden;
b) dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden;
c) mindestens einem und maximal drei weiteren Aufsichtsratsmitgliedern.

(2)
Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind natürliche Personen und werden von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Mitglieder des Aufsichtsrats müssen der Mitgliederversammlung angehören, jedoch dürfen sie keine andere Organfunktion oder ein Beschäftigungsverhältnis innerhalb des Vereins wahrnehmen.

(3)
Für die Erfüllung seiner Aufgaben kann der Aufsichtsrat Ausschüsse einrichten oder sich externer Hilfe bedienen und kann sich bei Bedarf eine intern Geschäftsordnung geben.

(4)
Aufsichtsratssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich statt. Der Aufsichtsratsvorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet diese. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Eine Sitzung muss

stattfinden, wenn mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder dies verlangen. Eine Aufsichtsratssitzung wird in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände mindestens sieben Werktage vor dem Termin einberufen. Der Vorstandsvorsitzende und die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrates sind berechtigt, beim Aufsichtsratsvorsitzenden die Aufnahme von Tagesordnungspunkten oder Beschlussgegenstände in Textform für die nächste Aufsichtsratssitzung zu beantragen. Der Verzicht auf die Einhaltung der Einberufungsvoraussetzungen kann nur einstimmig beschlossen werden. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind zu protokollieren.

(5)
Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

a) Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie Abschluss, Änderung und Kündigung der Dienst- oder Ehrenamtsverträge;
b) Aufsicht, Kontrolle, Beratung und Unterstützung des Vorstands nach Maßgabe des Aufsichtsrates;
c) Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebs bei vollständigem Ausfall des Vorstands durch Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds als besonderen Vertreter nach § 30 BGB zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit des Vereins bis ein neuer Vorstand bestellt ist;
d) Beratung und Genehmigung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses, wobei durch den Aufsichtsrat sicherzustellen ist, dass der Haushaltsplan durch die Mitgliederversammlung bis zum 31.7. d.J. beschlossen wird;
e) Entlastung des Vorstands;
f) Genehmigung zur Aufnahme von Darlehen bis 50.000 Euro inkl. Grundschuld-eintragungen;
g) Zustimmung zur Ernennung von besonderen Vertretern nach § 30 BGB durch den Vorstand;
h) Berufung von Beiräten und Ausschüssen;
i) Strategische Vorgaben für den Verein.

(6)
Der Aufsichtsrat ist berechtigt, an allen Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich beratend zu beteiligen.

(7)
Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstands zu beanstanden, wenn sie der Satzung oder dem Vereinswohl widersprechen. Beanstandet der Aufsichtsrat einen Beschluss innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Aufsichtsrats dieses Beschlusses, so ist dessen Vollzug auszusetzen. Über die Beanstandung entscheidet dann eine unverzüglich einzuberufende Mitgliederversammlung endgültig.

§ 14 Buchführung und Jahresabschluss

(1)
Die Buchführung erfolgt nach den Grundsätzen der einfachen Buchführung. Der Jahresabschluss soll durch einen zu beauftragenden Steuerberater möglichst bis zum 31. März des Folgejahres erstellt und dem Vorstand vorgelegt werden.

(2)
Die Zuschussgeber erhalten zu den vorgegebenen Terminen einen von der Mitgliederversammlung genehmigten Jahresabschluss und Haushaltsplan.

§ 15 Rechnungsprüfung und Wirtschaftsplan

(1)
Die Rechnungsführung des Vereins wird alljährlich geprüft. Diese Prüfung wird von einer/mehrere Person/Personen durchgeführt, der/die von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt werden

(2)
Rechtzeitig – jedoch spätestens bis 30.06. des laufenden Geschäftsjahres – erstellt der Vorstand für das folgende Geschäftsjahr einen vorläufigen Haushaltsplan zur Genehmigung durch den Aufsichtsrat und die Mitgliederversammlung.

Der Haushaltsplan des Folgejahres wird zu den vorgegebenen Antrags- und Nachweisfristen des laufenden Jahres den Zuwendungsgebern zur Verfügung gestellt. Der Haushaltsplan muss in den Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen und – wenn notwendig – der laufenden Entwicklung des geplanten Wirtschaftsjahres angepasst sein. Aus dem Haushaltsplan werden die beabsichtigten Schwerpunkte der satzungsmäßigen Aufgaben erkennbar.

Für die Ausführung des Haushaltsplanes sind etwaige Auflagen und Bedingungen der Zuschussgeber zu beachten.

§ 16 Datenschutz

(1)
Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.

(2)
Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

(3)
Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzordnung, die durch den Vorstand beschlossen und geändert wird.

(4)
Der Vorstand kann einen internen oder externen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 17 Haftungsbeschränkungen

(1)
Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.

(2)
Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 18 Auflösung des Vereins

(1)
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2)
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die amtierenden Vorstandsmitglieder als Liquidatoren bestellt.

(3)
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Kunst und Kultur.

§ 19 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 28. Oktober 2025 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

****